

Abwasserverband Albtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 8 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 12. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. Fahrtkostenentschädigung)
40,00 Euro je Sitzung

(2) Absatz 1 gilt auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

Folgende Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt:

a) Vorsitzender	200,-- € brutto monatlich
b) Verbandsrechner	z.Zt. 200,-- € netto monatlich*
c) Schriftführer	z.Zt. 200,-- € netto monatlich*

*zu b) und c): Änderungen erfolgen durch Beschluss der Verbandsversammlung

§ 3

Neben den Entschädigungen nach § 2 werden Reisekosten nach Stufe B der für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 4

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.